Beilage I zum Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses Ltg.-485-1982

Antrag

der Abgeordneten Ing. Kellner und Tribaumer

zum Antrag der Abgeordneten Ing. Kellner, Reiter, Romeder, Amon, Anzenberger, Auer, Dr. Bernau, Buchinger, Diettrich, Fidesser, Mag. Freibauer, Dkfm. Höflinger, Kurzbauer, Hiller, Lusetzky, Dipl.Ing. Molzer, Rabl, Reischer, Rozum, Rupp, Ing. Schober, Schwarzböck, Spiess, Steinböck, Trabitsch, Prof. Wallner, Wilfing und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes für die niederösterreichischen Familien (NÖ Familiengesetz)

Der Antrag der Abgeordneten wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

Die NÖ Familie im Sinne dieses Gesetzes

Als Nö Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften Nö Landesbürger mit Ihrem Kind (ihren Kindern) sowie Lebensgemeinschaften alleinerziehender Nö Landesbürger mit
ihrem Kind (ihren Kindern), soweit die genannten Nö Landesbürger
für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach
dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben."

2. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

Gegenstand der Förderung

Als Gegenstände der Förderung kommen insbesondere in Betracht:

- a) Privatinitiativen für Familien (z.B. Nachbarschaftshilfe, Selbst-hilfegruppen),
- b) Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen bzw. Familien.
- c) Elternbildung,
- d) Familienurlaubsaktion,
- e) Initiativen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und kulturellen Betätigung von Familien,
- f) Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder, (z.B. Familienhelferinnen, Unterstützung von Kindern, die durch den Tod der Mutter in eine besondere Notlage geraten sind),
- g) Tagesmütter und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (z.B. Kinderkrippen),
- h) Förderung der Eigenvorsorge gegen Unfälle im Haushalt,
- i) Unterstützung bei Vergabe von Heimplätzen für NÖ Studenten.
- j) Kindergartentransport,
- k) Forschungsprojekte im Interesse der NÖ Familien."
- 3. Im § 6 lit. d hat der letzte Halbsatz zu lauten:
 "die Kleinkinder oder Behinderte zu betreuen haben."

4. § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Familienpaß

Das Land kann Nö Familien einen Familienpaß zur Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieses Gesetzes ausstellen. Der Familienpaß kann auch Hinweise auf andere familienpolitische Maßnahmen beinhalten."

5. § 9 hat zu lauten:

"§ 9

Aufgaben

Die Interessensvertretung der NÖ Familien hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung der Interessen der NÖ Familien insbesondere bei der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes (z.B. Begutachtung von Gesetzen und generellen Verwaltungsakten),
- b) Mitwirkung bei der Durchführung der vom Land auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen,
- c) Erstattung von Vorschlägen im Bereich einer umfassenden Familienpolitik,
- d) Beratung der Landesregierung in allgemeinen Angelegenheiten des Abschnittes II,
- e) eigene Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes."
- 7. Im § 11 ist das Wort "Beratungsgremium" jeweils durch das Wort "Kuratorium" zu ersetzen.

- 8. § 11 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Der Leitung obliegt es, für die Interessensvertretung zu handeln. Ihr gehören je zwei Vertreter der Mitglieder an. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."
- 9. Im § 11 Abs.3 hat der Klammerausdruck zu lauten:
 - "(z.B. NÖ Handelskammer, NÖ Landwirtschaftskammer, NÖ Arbeiterkammer, NÖ Landarbeiterkammer, die Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung 1973, NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, NÖ Landesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen, Caritas, Lebenshilfe, NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Kinderrettungswerk).".
- 10. Im § 11 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:
 "Die Organisationen sind auf Antrag durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen."
- 11. § 11 Abs.4 hat zu lauten:
 - "(4) Die Leitung hat für sich und für das Kuratorium Geschäftsordnungen zu beschließen, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen."

12. § 11 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Geschäfte der Interessensvertretung sind von einer Geschäftsstelle zu besorgen, der ein Geschäftsstellenleiter vorsteht. Die Aufgaben des Geschäftsstellenleiters und des erforderlichen Kanzleipersonals sind vom Land wahrzunehmen."

9. Dezember 1982